

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 2

Freitag, 6. Februar 2026

66. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Nachruf	21
Bußgeldverfahrensrecht – Elektronische Bußgeldaktenführung	
Anordnung der Regierung von Niederbayern zur elektronischen Bußgeldaktenführung, Az. RNB-1113.1-2-5	21
Kommunalverwaltung	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau für das Wirtschaftsjahr 2026	22
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2026	23
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2026	25
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Wirtschaftsjahr 2026	26
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau- Wald für das Wirtschaftsjahr 2026	27
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2026	28
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2026	30
Schornsteinfegerrecht	
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebs- angehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Mainburg II	32
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebs- angehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Rotthalmünster	32

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Anton Steinbeißer

der am 18. Dezember 2025 im Alter von 64 Jahren verstorben ist. Herr Steinbeißer war von 2016 bis 2025 bei der Regierung von Niederbayern als Hausmeister im Sachgebiet 15 „Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Anton Steinbeißer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 13. Januar 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Linseisen
Regierungsvizepräsidentin

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Bußgeldverfahrensrecht – Elektronische Bußgeldaktenführung

Anordnung der Regierung von Niederbayern zur elektronischen Bußgeldaktenführung, Az. RNB-1113.1-2-5

I.

Gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Digitalverordnung (BayDiV) werden abweichend von § 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Bußgeldakten der nachfolgenden einzelnen Verwaltungsbehörden und -stellen in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle ab dem 6. Februar 2026 bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt:

Verfahren der Stadt Deggendorf.

Landshut, 6. Februar 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau für das Wirtschaftsjahr 2026

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.090.389,00 €
in den Aufwendungen mit	3.526.850,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	771.000,00 €
und in den Ausgaben mit	771.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

300.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

¹Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der gem. § 16 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 900.000 Euro festgesetzt und entsprechend auf die Verbandsmitglieder umgelegt. ²Umlageschlüssel ist dabei gem. § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung $\frac{3}{4}$ Landkreis Passau (675.000 €) und $\frac{1}{4}$ Stadt Passau (225.000 €).

§ 6

¹Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft. ²Der Wirtschaftsplan 2026 liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule Passau in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

- (2) Die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Passau, 18. Dezember 2025

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE FÜR STADT UND LANDKREIS PASSAU

Stefan Lang
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald
für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | | | |
|----|---|--|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge von | | 35.000 € |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | | 40.500 € |
| | und dem Saldo (Jahresergebnis) von | | - 5.500 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | | |
| | a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | | 35.000 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | | 40.500 € |
| | und einem Saldo von | | - 5.500 € |
| | b) aus Investitionstätigkeit mit | | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | | 544.000 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | | 1.546.000 € |
| | und einem Saldo von | | - 1.002.000 € |
| | c) aus der Finanzierungstätigkeit mit | | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | | 1.000.000 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | | 0 € |
| | und einem Saldo von | | 1.000.000 € |
| | d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | | - 7.500 € |

ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

- (1) Investitionsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:
1. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe b), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung (PA 93; Aicha vorm Wald - Hutthurm) auf: **0 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	0 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	0 €
Landkreis Deggendorf	10 %	0 €
 2. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe c), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung (FRG 57; Außernbrünst bis Landesgrenze) auf: **5.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	5.000 €
----------------------------	-------	---------
 3. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a.See bis Lkr-Grenze Passau) auf: **100.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	100.000 €
------------------	-------	-----------
 4. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4b) der Verbandssatzung (FRG 33; Thannberg - Schlinding) auf: **1.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	1.000 €
----------------------------	-------	---------
 5. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe f), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Verbandssatzung (PA 93; Zusatzfahrstreifen - 3. Spur - bei Grubhof) auf: **0 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	0 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	0 €
Landkreis Deggendorf	10 %	0 €
 6. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe g), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Verbandssatzung (OU Hauzenberg-Süd [Jahrdorf - Oberdiendorf]) auf: **30.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	30.000 €
------------------	-------	----------
 7. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe h), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verbandssatzung (Neu- und Ausbau der Kreisstraße PA 88) auf: **5.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	5.000 €
------------------	-------	---------
- (2) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf: **22.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	13.200 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	6.600 €
Landkreis Deggendorf	10 %	2.200 €
- (3) Die Höhe der Verbandsumlage für die Zinsaufwendungen für den Investitionskredit für die Maßnahme nach § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a.See bis Lkr-Grenze Passau) wird festgesetzt auf: **5.000 €**
 Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	5.000 €
------------------	-------	---------

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

- (2) Die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 30. Dezember 2025
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER BAYERISCHER WALD

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau
für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	7.174.620 €
in den Ausgaben mit	7.174.620 €

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen mit	9.048.000 €
in den Ausgaben mit	9.048.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.300.000 € fortgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

¹Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Umlagebedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in Höhe von insgesamt

3.926.120 €

wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer Betriebskostenumlage umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß Zweckverbandssatzung das Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2019 der Verbandsmitglieder Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Rottal-Inn und der Stadt Passau.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

- (1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung der Regierung von Niederbayern wurde mit RS vom 23. Dezember 2025, RNB-12.KR-1444.4-1-10-4, erteilt.
- (2) Die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Am Fernsehturm 6, 94032 Passau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 7. Januar 2026

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper
 Oberbürgermeister
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen
 für das Wirtschaftsjahr 2026**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

Gesamtbetrag der Erträge	568.610 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	602.670 €
Überschuss/Verlust	- 34.060 €
2. und im Vermögensplan mit

Gesamtbetrag der Einnahmen	43.500 €
Gesamtbetrag der Ausgaben	43.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 120.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	80.000 €
Stadt Passau	20.000 €
Stadt Vilshofen	20.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 9. Januar 2026

ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ PASSAU-VILSHOFEN

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald
für das Wirtschaftsjahr 2026**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs.1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 21 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 65.006.000 €

und in den Aufwendungen mit 63.355.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen

und in den Ausgaben mit 10.115.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 12. Januar 2026
 ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT DONAU-WALD

Raimund Kneidinger
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut
 für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird
im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen auf 6.198.139,00 €
 in den Ausgaben auf 6.198.139,00 €
im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen auf 626.550,00 €
 in den Ausgaben auf 626.550,00 €
 festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2026 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage Verwaltungshaushalt:	462.012,00 €
Allgemeine Umlage Vermögenshaushalt:	451.550,00 €
ILS-Umlage Verwaltungshaushalt:	2.084.906,00 €
ILS-Umlage Vermögenshaushalt:	175.000,00 €
insgesamt	3.173.468,00 €

- (2) ¹Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gem. § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je Einwohner 1,98 €.

²Sie teilt sich auf in eine Umlage für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Verwaltungshaushalt) und in die Umlage für Investitionen in das Anlagevermögen (Vermögenshaushalt).

³Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2024.

⁴Die Umlage für den Verwaltungshaushalt beträgt daher insgesamt 462.012,00 €.

⁵Die Umlage für den Vermögenshaushalt beträgt daher insgesamt 451.550,00 €.

- (3) ¹Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gem. § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen.

²Die ILS-Umlage teilt sich auf in die ILS-Umlage für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Verwaltungshaushalt) und in die ILS-Umlage für Investitionen in das Anlagevermögen (Vermögenshaushalt).

³Grundlage für die Berechnung der ILS-Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, d. i. der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2024.

⁴Die ILS-Umlage für den Verwaltungshaushalt beträgt insgesamt 2.084.906,00 €.

⁵Die ILS-Umlage für den Vermögenshaushalt beträgt insgesamt 175.000,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Josef-Neumeier-Allee 3, 84051 Essenbach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Essenbach, 14. Januar 2026

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
für das Wirtschaftsjahr 2026**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

²Er schließt ab

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.885.062 €
und in den Aufwendungen mit	5.965.542 €

³ Der Vermögensplan über	4.752.000 €
-------------------------------------	-------------

- beinhaltet die Anlagenzugänge	4.668.000 €
---------------------------------	-------------

- und die Tilgung der Darlehen	84.000 €
--------------------------------	----------

- und die Finanzierung

über empfangene Ertragszuschüsse und Zuschüsse von Mitgliedsgemeinden	242.811 €
--	-----------

- Darlehen von	5.026.776 €
----------------	-------------

- sowie die Eigenfinanzierung von	-517.587 €
-----------------------------------	------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 5.026.776 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

(1) Die Regierung von Niederbayern hat mit RS vom 13. Januar 2026, RNB-12.KR-1444.41-1-19-7, für einen Teilbetrag von 4.668.000 € der Kredite in § 2 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Für einen Teilbetrag von 358.776 € der Kredite hat die Regierung von Niederbayern die Genehmigung versagt.

- (2) Die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hofham, 15. Januar 2026
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

Schornsteinfegerrecht

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-7-5

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);
Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Mainburg II**

Mit Wirkung vom 29. Oktober 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Konrad Bornhaupt, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Martin Plötz, zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Mainburg II bestellt. Der Kehrbezirk Mainburg II liegt im Landkreis Kelheim und umfasst Teile der Stadt Mainburg, die ganze Gemeinde Aigltsbach sowie die Ortschaft Haunsbach der Gemeinde Elsendorf.

Landshut, 8. Dezember 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-9-7

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG);
Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Rothalmünster**

Mit Wirkung vom 17. November 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Korbinian Obermeier, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Sebastian Gründl, zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Rothalmünster bestellt. Der Kehrbezirk Rothalmünster liegt im Landkreis Passau und umfasst die Stadt Pocking und die Gemeinde Kirchham jeweils zum Teil, den Markt Rothalmünster als Ganzes sowie die Einöde Zanklöd, Hs.Nr. 2, der Gemeinde Bad Füssing.

Landshut, 8. Dezember 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident